



**Gemeindeamt Rottenbach**

pol. Bezirk Grieskirchen, OÖ  
A – 4681 Rottenbach 12

Tel.: (07732) 2755, Fax: 2755-50  
www.rottenbach.gv.at  
gemeinde@rottenbach.ooe.gv.at

**Sitzung Nr. 3/2016**

**Verhandlungsschrift**  
über die Sitzung  
des Gemeinderates der Gemeinde Rottenbach  
am Donnerstag, 07. Juli 2016 um 19:00 Uhr

**ANWESENDE:**

1. Bürgermeister Stadlmayr Alois BEd, Ing.
2. Voraberger Josef
3. Breuer Verena, Mag.
4. Auzinger Theresa, BEd
- 5.
- 6.
7. Heftberger Josef, MSc MBA
8. Spanlang Marold
9. Huemer Johannes
10. Steiner Walter
- 11.
- 12.
13. Krausgruber Roland

**ERSATZMITGLIEDER**

- |                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| Schlöglmann Lucia .....   | für Ing. Hackl Franz       |
| Kaufmann Elfriede .....   | für Ing. Kroiß Rainer      |
| Sickinger Bernhard .....  | für DI (FH) Schiller Josef |
| Ing. Pichler Josef .....  | für Vormayr Hannes         |
| Anzenberger Manuela ..... | für Ing. Pichler Josef     |
| Huber Maximilian .....    | für Anzenberger Manuela    |
| Groissböck Sabine .....   | für Huber Maximilian       |
| Matthias Stumpfl .....    | für Groissböck Sabine      |
| David Greifeneder .....   | für Matthias Stumpfl       |
| Reischauer Wolfgang ..... | für David Griefeneder      |
| Traxler Karin .....       | für Reischauer Wolfgang    |

**Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Martina König;**  
**Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO): -x-**  
**Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 OÖ. GemO): -x-**

**Es fehlten:**

**entschuldigt: Ing. Hackl Franz, Ing. Kroiß Rainer, DI (FH) Schiller Josef und Vormayr Hannes;**

**Ersatzmitglieder: Ing. Pichler Josef, Anzenberger Manuela, Huber Maximilian, Groissböck Sabine, Matthias Stumpfl, David Greifeneder und Reischauer Wolfgang;  
unentschuldigt: -x-**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO): AL Martina König**

**Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am  
07.07.2016**

**T a g e s o r d n u n g :**

- 1.) Eröffnung und Begrüßung;
- 2.) Prüfungsbericht der BH Grieskirchen betreffend Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2015, RP-Gem-201/2016;
- 3.) Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses betreffend Prüfung vom 13.06.2016, RP-Gem-201/2016;
- 4.) FF Rottenbach – Ansuchen Gewährung Preisspende für Tombola – Kirtag, Beratung und Beschlussfassung, Fin-224/2016;
- 5.) Baumgartner Josef und Bettina – Ansuchen um Gewährung eines Gemeindebeitrages für die Errichtung der Hauszufahrt, Bau-405-229/2016;
- 6.) Örtliches Entwicklungskonzept – Abänderung im Bereich Parz, Bau-208/2016;
- 7.) Flächenwidmungsplan - Abänderung im Bereich Parz – Grundsatzbeschluss, Bau-208/2016;
- 8.) Abänderung der Kindergartenordnung – Beschlussfassung, Schu-217/2016;
- 9.) Flurbereinigungsverfahren Großwaldenberg – Beschlussfassung, Agrar-212/2016;
- 10.) Einführung eines Infrastrukturbeitrages – Grundsatzbeschluss, Bau-208/2016;
- 11.) Allfälliges;

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a)

die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;

b)

die Verständigung hiezu zeitgerecht schriftlich erfolgt ist und die Einladung ebenfalls an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder ergangen und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

c)

die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.05.2016 mit der Einladung zur heutigen Sitzung zeitgerecht an alle Mitglieder des Gemeinderates übermittelt wurde und diese während der heutigen Sitzung aufliegt.

Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden nicht erhoben.

Der Vorsitzende berichtet, dass durch ihn ein Dringlichkeitsantrag betreffend **OW Mühlehen – Grundstücksabgrenzungen am unmittelbaren Straßenrand – Beratung weitere Vorgehensweise** eingebracht wurde und stellt nach Zurkenntnisbringung an den Gemeinderat die Frage, ob dieser damit einverstanden ist, dass der Dringlichkeitsantrag vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges behandelt wird. Bei der Abstimmung kann der Bürgermeister Einstimmigkeit feststellen.

Weiters weist der Bürgermeister darauf hin, dass die Ersatzmitglieder Karin Traxler, Bernhard Sickinger, Elfriede Kaufmann und Lucia Schlöglmann bei der heutigen Sitzung erstmals anwesend und aus diesem Grund noch anzugeloben sind. Er ersucht die Mitglieder des Gemeinderates sich zu erheben und nimmt sodann die Angelobung vor.

\*\*\*\*\*

## TAGESORDNUNG, BERATUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE .

### 2.) Prüfungsbericht der BH Grieskirchen betreffend Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2015, RP-Gem-201/2016;

Der Vorsitzende berichtet, dass durch die BH Grieskirchen die Überprüfung des Nachtragsvoranschlages 2015 vorgenommen wurde.

Anschließend wird der Prüfungsbericht durch den Bürgermeister vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und als im Anschluss daran keine Wortmeldungen vorgebracht werden, stellt der Vorsitzende den **ANTRAG**, der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht so wie vorgetragen zur Kenntnis nehmen.

Die mittels Handzeichen vorgenommene Abstimmung ergibt eine **EINSTIMMIGE Annahme** dieses Antrages.

### 3.) Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses betreffend Prüfung vom 13.06.2016, RP-Gem-201/2016;

Der Bürgermeister informiert darüber, dass durch den örtlichen Prüfungsausschuss am 13.06.2016 eine Prüfung stattgefunden hat.

Er ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses GR Heftberger den diesbezüglichen Bericht zur Kenntnis zu bringen:



**Gemeindeamt Rottenbach**

pol. Bezirk Grieskirchen, OÖ  
A – 4681 Rottenbach 12

Tel.: (07732) 2755, Fax: 2755-50

[www.rottenbach.gv.at](http://www.rottenbach.gv.at)

[gemeinde@rottenbach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@rottenbach.ooe.gv.at)

Rottenbach, am 13. Juni 2016

RPGEM – 201 / 2016

Betr.: Prüfungsausschuss;

## N i e d e r s c h r i f t :

Anwesende:     Obmann Josef Heftberger  
                  Mitglied Hannes Vormayr  
                  Mitglied Roland Krausgruber  
                  Mitglied Johannes Huemer  
                  AL Martina König

Entschuldigt ferngeblieben: -x-  
Unentschuldigt ferngeblieben: -x-

### **BEI DER HEUTIGEN SITZUNG WURDEN ENTSPRECHEND DER TAGESORDNUNG FOLGENDE TAGESORDNUNGSPUNKTE BEHANDELT:**

- 3.) PRÜFUNG DES PROJEKTES AUFBAHRUNGSHALLE;**
  - A) BESCHLÜSSE**
  - B) RECHNUNGSPRÜFUNG (VERGABE LT. ANGEBOT VERSUS RECHNUNGSLEGUNG)**
  - c) Kostenrahmen (Gesamtaufstellung der IST Kosten versus Budgetplanung)
- 4.) Geldzuweisungen der Gemeinde für den laufenden Betrieb der FF Rottenbach für die Jahre 2013 bis 2015;

Zu Pkt. 3)

- a.) Die für das Bauvorhaben notwendigen Beschlüsse (Baubeschluss, Auftragsvergaben) liegen ordnungsgemäß auf.

## GR-Sitzung vom 15.12.2010

### **12.) Sanierung der Aufbahrungshalle – Grundsatzbeschluss, Bau-202/2010;**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Sanierung der Aufbahrungshalle dringend notwendig ist und bereits Gefahr in Verzug besteht und es werden die Mängel dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Bei der Betondecke der Aufbahrungshalle sind die Betoneisen durchgerostet und es wurde bereits „untergestellt“. Weiters weisen die Fenster sowie die Eingangstore Mängel auf. Er könnte sich vorstellen, dass eine Besichtigung des Bauausschusses vorgenommen und eine Kostenschätzung des Architekten eingeholt wird. GR Weidenholzer könnte sich vorstellen, dass eine Kostenschätzung durch einen Baumeister ausreichend ist. GR Voraberger ist der Meinung, dass in erster Linie klar sein sollte, wie weit bzw. was saniert wird und auf alle Fälle eine Bauaufsicht erfolgen soll.

Als keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den **ANTRAG**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für die Sanierung der Aufbahrungshalle beschließen und es sollte durch den Bauausschuss eine Besichtigung erfolgen.

Die Abstimmung mittels Handzeichen ergab eine **EINSTIMMIGE Annahme** seines Antrages.

---

## GR-Sitzung vom 08.11.2012

### **8.) Sanierung der Aufbahrungshalle – Planungsarbeiten und Bauaufsicht – Auftragsvergabe, Bau-202/2012;**

Der Bürgermeister erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 15.12.2010, in welcher der Grundsatzbeschluss für die Sanierung der Aufbahrungshalle beschlossen wurde. Da mit den Bauarbeiten im Jahr 2013 begonnen werden soll, ist es notwendig, die Planungsarbeiten und Bauaufsicht für dieses Bauvorhaben zu vergeben.

Diesbezüglich wurde vom Ortsplaner Architekt DI Klaus Antlinger ein Angebot eingeholt. Das Gesamthonorar beträgt incl. USt. € 9.590,83 und basiert dieses Anbot auf den Konditionen wie bei den Bauvorhaben Feuerwehrhaus und Kindergarten.

Weiters informiert der Vorsitzende, welche Baumaßnahmen bei der Aufbahrungshalle vorzunehmen sind.

Nach einigen Wortmeldungen zu den Angebotskosten, stellt der Bürgermeister den **ANTRAG**, der Gemeinderat möge Herrn DI Klaus Antlinger mit den Planungsarbeiten und der Bauaufsicht laut vorliegendem Honoraranbot in der Höhe von € 9.590,83, beauftragen.

Die mittels Handzeichen vorgenommene Abstimmung ergab eine **EINSTIMMIGE Annahme** seines Antrages.

---

**5.) Sanierung der Aufbahrungshalle – Auftragsvergaben, Bau-202/2014:**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Sanierungsarbeiten der Aufbahrungshalle die einzelnen Gewerke durch DI Architekt Antlinger ausgeschrieben wurden. Da es sich um eine Direktvergabe (Auftragssumme netto unter € 100.000,--) handelt, war es nicht notwendig eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen.

Durch folgende Firmen wurde zeitgerecht ein Angebot abgegeben und ergab sich nachstehender Vergabevorschlag:

VERGABEPREISSPIEGEL-geprüfte Summen	1	2	3	4	5	6	KOSTENSCHÄTZUNG
GEWERKE	zur Vergabe vorgeschlagen						28.03.2014
BAUMEISTERARBEITEN	GIGLER-HUDE 27.784,02	BAUZEIT 28.861,87	KRIECHBAUM 29.140,66	BAYER-BAU 35.264,69	DUSWALD-BAU -	-	25.000,00
DACHDECKER	HATZMANN 4.064,90	KORNHUBER 4.503,84	LAGERHAUS -	WOLFSMAIER -	-	-	3.500,00
PORTALE - SCHLOSSER	BK-METALLBAU 18.122,40	METALLBAU HARTL 18.600,00	AUER-METALL 18.760,00	PÖTTINGER-METALL 19.903,20	THEBERT -	-	22.000,00
FENSTER PVC	MAIER/Actual 2.967,97	PALISA/Intermorm 3.887,14	JOSKO/Josko 4.011,89	LAGERHAUS -	GAULHOFER -	-	2.500,00
FLIESEN	AUER 2.753,33	BAU-BAST 2.821,20	MAYR 2.880,00	SCHRATTENECKER -	MÖWA -	-	3.000,00
MALER INNEN/FASSADE	KRAUSGRUBER 10.432,80	ZACH 11.732,28	HOFMANNINGER 12.182,00	REIF 12.789,07	GSCHWANDTNER -	-	10.000,00
AUSSENANLAGEN/PFLASTERUNG	FELBERMAYR 18.558,84	NISSL 19.230,60	SMETELSKY 20.693,68	WEST-ASPHALT -	-	-	20.000,00
ELEKTRO/BESCHALLUNG	DEIXLER 3.623,00	AI-INSTALLATION 3.908,40	CG-TECHNIK 3.961,00	GESSWAGNER 4.153,68	STARLINGER 4.277,21	METZGER 4.537,68	4.000,00
VERGABESUMME excl.Ust	73.589,38	77.954,44	76.357,69	60.092,20	-	-	75.000,00
<b>VERGABESUMME inkl.Ust</b>	<b>88.307,26</b>	<b>93.545,33</b>	<b>91.629,23</b>	<b>72.110,64</b>	-	-	<b>90.000,00</b>
Vergabe lt.Gde.oral v.14.08.2014	-	-5,6%					-1,9%

Als keine Wortmeldungen vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den **ANTRAG**, die Sanierungsarbeiten wie folgt zu vergeben:

- Baumeisterarbeiten: Fa. Gigler & Hude Bau GmbH € 27.784,02
- Dachdeckerarbeiten: Fa. Hatzmann € 4.064,90
- Portale/Schlosserarbeiten: Fa. BK-Metallbau GmbH € 18.122,40
- Fenster: Fa. Maier GmbH € 2.967,97
- Fliesenlegerarbeiten: Fa. Auer € 2.753,33
- Malerarbeiten: Fa. Malerei Krausgruber KG € 10.432,80
- Außenanlagen/Pflasterungen: Fa. Felbermayr BaugmbH € 18.558,84
- Elektroarbeiten/Beschallung: Fa. Elektro Deixler € 3.623,00

Bei der mittels Handzeichen vorgenommenen Abstimmung kann eine **EINSTIMMIGE Annahme** seines Antrages festgestellt werden.

## GR-Sitzung vom 23.10.2014

### 5.) Finanzierungsplan für die Sanierung der Aufbahrungshalle – Beschlussfassung, Fin-210/2014;

Der Bürgermeister berichtet, dass es notwendig ist, für die Sanierung der Aufbahrungshalle einen Finanzierungsplan zu beschließen.

Durch das Amt der Oö. Landesregierung wurde folgender Finanzierungsplan vorgeschlagen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	2016	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	6.000	6.000	16.000	28.000
BZ-Mittel	30.000	30.000	20.000	80.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>36.000</b>	<b>36.000</b>	<b>36.000</b>	<b>108.000</b>

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass durch das Land Oö. - Direktion Kultur - Herrn Landeshauptmann Dr. Pühringer - ein Förderungsbetrag für dieses Projekt in der Höhe von € 10.000,00 bereit gestellt wird. Dieser Förderungsbetrag kann nach Rücksprache mit dem Land Oö. - IKD - zur Reduzierung des OH-Beitrages herangezogen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den **ANTRAG**, der Gemeinderat möge den Finanzierungsplan so wie vorgetragen und vorliegend beschließen.

b) und c)

	Auftragsvergabe:	Kostenschätzung:
Baumeisterarbeiten: Fa. Gigler - Hude	€ 27.784,02	€ 25.000,00
Dachdecker: Fa. Hatzmann	€ 4.064,90	€ 3.500,00
Portale - Schlosser: Fa. BK-Metallbau	€ 18.122,40	€ 22.000,00
Fenster: Fa. Maier	€ 2.967,97	€ 2.500,00
Fliesen: Fa. Auer	€ 2.753,33	€ 3.000,00
Malerarbeiten Innen/Fassade: Fa. Krausgruber	€ 10.432,80	€ 10.000,00
Außenanlagen: Fa. Felbermayr	€ 18.558,84	€ 20.000,00
Elektro - Beschallung: Fa. Deixler	€ 3.623,00	€ 4.000,00
<b>Vergabesumme inkl. Ust.</b>	<b>€ 88.307,26</b>	<b>€ 90.000,00</b>

Laut aufliegenden Rechnungen ergaben sich für das Bauvorhaben Sanierung Aufbahrungshalle Gesamtkosten in der Höhe von € 126.531,41.

Wie aus den Summen ersichtlich ergibt sich zu den Baukosten lt. Auftragsvergabe eine Ausgabensteigerung von rund 24 %. (Auftragsvergabe 88.307,26€, Endabrechnung ohne Planungskosten DI Antlinger 109.311,41€)

Bei den durchgeführten Elektroarbeiten der Firma Deixler konnte die Ausgabensteigerung von 38 % nicht vollständig nachvollzogen werden.

Ebenfalls eine massive Steigerung ergab sich bei den Planungskosten von DI Antlinger von € 9.590,83 lt. Auftragsvergabe vom 08.11.2012 gegenüber den aufliegenden Rechnungen von € 17.220,00 (Steigerung von rund 80%).

Dazu wird bemerkt, dass keine detaillierte Aufstellung der Mehrkosten der einzelnen Gewerke aufliegt.

Empfehlung des Prüfungsausschusses:

Bei zukünftigen Bauvorhaben ist der mit der Planung bzw. Bauaufsicht beauftragte Architekt verpflichtet, einen detaillierten Abschlussbericht über die Minder- oder Mehrkosten vorzulegen. Weiters sind zusätzlich anfallende Bauarbeiten vom Bauherrn in Auftrag zu geben und zu dokumentieren.

Zu Pkt. 4)

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine Ausgabenübersicht der Geldzuweisungen für den laufenden Betrieb der FF vorgelegt.

<b>FF Rottenbach</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Betriebsausstattung	€ 1.729,80	€ 2.257,50	
Geringw. WG	€ 1.923,22	€ 859,15	€ 2.680,70
Treibstoffe	€ 53,33	€ 25,03	€ 96,94
Reinigungsmittel	€ 43,83	€ 73,43	€ 11,96
chem. u. sonst.Mittel (Löschmittel)			€ 260,40
Schreib-, Zeichen- u. Büromittel	€ 26,00	€ 42,60	
Verbrauchsgüter	€ 55,20		€ 75,60
Strom	€ 1.664,30	€ 1.424,88	€ 1.461,72
Instandhaltung von Gebäuden	€ 1.187,00	€ 1.135,45	€ 249,44
Instandh. von Maschinen u. maschinellen Anlagen	€ 1.014,52	€ 206,73	€ 176,97
Instandhaltung von Fahrzeugen	€ 825,20	€ 2.773,35	€ 4.870,27
Instandhaltung von sonstigen Anlagen	€ 1.500,32	€ 195,04	€ 78,00
Telekommunikationsdienste	€ 48,00	€ 48,00	€ 163,80
Versicherungen	€ 1.826,35	€ 1.845,25	€ 1.906,41
Müll, Kanal, Wasser	€ 199,93	€ 211,33	€ 195,58
Entgelte für sonstige Leistungen	€ 3.215,56	€ 337,10	€ 3.093,80
sonstige Ausgaben (Aus- u. Fortbildung)	€ 116,26	€ 188,91	€ 116,24
laufende Transferzahlungen an FF	€ 468,00	€ 648,00	€ 468,00
Öffentliche Abgaben			€ 232,00
<b>Gesamt</b>	<b>€ 15.896,82</b>	<b>€ 12.271,75</b>	<b>€ 16.137,83</b>

<b>Summe : Einwohner lt. Stichtag GR-Wahl</b>	<b>€ 15.896,82 : 1.128 = 14,09</b>	<b>€ 12.271,75 : 1.128 = 10,88</b>	<b>€ 16.137,83 : 1.124 = 14,36</b>
<b>Kopfquote Bezirksdurchschnitt</b>	<b>€ 14,00</b>	<b>€ 14,00</b>	<b>ca. € 15,00- 16,00</b>

Wie aus der Übersicht ersichtlich, liegt der Aufwand pro Einwohner im Finanzjahr 2013 bei € 14,09, im Finanzjahr 2014 bei € 10,88 und im Finanzjahr 2015 bei € 14,36.

Laut vorliegenden Summen kann von einem angemessenen Mittelsatz - zum Vergleich Kopfquote Bezirksdurchschnitt - ausgegangen werden.

#### Empfehlung des Prüfungsausschusses:

Als Basis soll die Bezirksdurchschnittsquote herangezogen werden.

Sollte es zu einer finanztechnischen Ausgliederung des Verwaltungsbereiches Feuerwehr - Einführung eines Globalbudgets - kommen, ist zu beachten, dass die von der Gemeinde geleisteten Aufwendungen (z.B. Versicherungsprämien) in Abzug gebracht werden.

#### Zu Pkt. 3.) der Niederschrift:

Nach Zurkenntnisbringung teilt der Vorsitzende zur Steigerung der Planungskosten von Herrn Architekt DI Antlinger mit, dass die Empfehlung des Prüfungsausschusses bereits an ihn weitergeleitet wurde.

Zur Ausgabensteigerung der durchgeführten Elektroarbeiten durch die Firma Deixler wird bemerkt, dass in der Garage zusätzlich Elektroinstallationen vorzunehmen waren.

GR Heftberger gibt zu Wort, dass eine detaillierte, ordentliche Abrechnung wünschenswert wäre.

GR Krausgruber bemerkt, dass vor Baubeginn gewisse Arbeiten nicht vorhersehbar waren.

#### Zu Pkt. 4.) der Niederschrift:

Nach Zurkenntnisbringung der Summen wird die Einführung des Globalbudgets angesprochen.

Als keine Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den **ANTRAG**, den Prüfungsbericht so wie vorliegend und vorgetragen zur Kenntnis zu nehmen. Die Abstimmung mittels Handzeichen ergab eine **EINSTIMMIGE Annahme** seines Antrages.

#### 4.) FF Rottenbach – Ansuchen Gewährung Preisspende für Tombola – Kirtag, Beratung und Beschlussfassung, Fin-224/2016;

Der Bürgermeister informiert darüber, dass der bestehende Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2010 betreffend Gewährung eines Gemeindebeitrages für die Tombola beim Kirtag (jährlich EUR 220,00) mit der Konstituierung des neuen Gemeinderates im Oktober 2015 befristet war.

Der Vorsitzende schlägt vor, der FF Rottenbach bis zum Ende der Legislaturperiode wieder eine jährliche Preisspende für die Tombola in der Höhe von EUR 220,00 zu gewähren.



GR Voraberger gibt zur Wort, dass die Infrastruktur bereits vorhanden ist und steht dieser Umwidmung positiv gegenüber.

Als keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den **ANTRAG**, der Gemeinderat möge die Abänderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich Parz, Grst.Nr. 226, so wie vorgetragen, beschließen.

Die mittels Handzeichen vorgenommene Abstimmung ergab eine **EINSTIMMIGE Annahme** seines Antrages.

#### **7.) Flächenwidmungsplan – Abänderung im Bereich Parz – Grundsatzbeschluss, Bau-208/2016;**

Der Bürgermeister stellt den **ANTRAG**, wie bereits unter TOP 6 besprochen, die Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Parz von Grünland auf Dorfgebiet vorzunehmen.

Dieser Antrag, welcher mittels Handzeichen vorgenommen wurde, ergab eine **EINSTIMMIGE Annahme**

#### **8.) Abänderung der Kindergartenordnung – Beschlussfassung, Schu-217/2016;**

Der Vorsitzende informiert, dass bei der bestehenden Kindergartenordnung Abänderungen notwendig sind und diese nach der neuen vorliegenden Musterordnung abgeändert wurden. Er bringt sodann dem Gemeinderat die überarbeitete Kindergartenordnung zur Kenntnis:



## **Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Rottenbach**

geltend ab 01.09.2016

### I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Rottenbach betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF **LGBl. Nr. 90/2013** mit dem Sitz in Rottenbach.

### II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Der Beginn und das Ende der Haupt-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien werden jeweils am Beginn des Kindergartenjahres jedoch spätestens bis Ende Oktober bekannt gegeben.
3. **Geringfügige Änderungen werden vom Bürgermeister entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt.**

### III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr festgesetzt.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst von 07:00 bis 07:30 Uhr und ein Spätdienst von 12:30 bis 13:00 Uhr angeboten.
3. Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

## IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. 90/2013 allgemein zugänglich.

- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. (Regelgruppe).
- Weiters wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem 24. Lebensmonat geführt.

2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bis spätestens **01.03.** bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde **oder Geburtsbescheinigung des Kindes**
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- c) Impfbescheinigung

3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

4. Die Gemeinde Rottenbach entscheidet bis zum 30.04. über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt dies den Eltern schriftlich mit.

**5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder kindergartenpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.**

**6. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem Oö. KBG voraus.**

## V. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Oö. KBG LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 90/2013 beitragsfrei.

2. Für Kinder die jünger als 30 Monate und Kinder die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß § 27 Oö. KBG 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 90/2013 zu leisten.

## VI. Kindergartenpflicht

a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

b) Kinder, die gem. § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gem. § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

c) Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen, insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall der Familie)
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum 1. eines jeden Monats und unter Einhaltung einer 2-wöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

## VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

a) die Eltern eine ihnen vorliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder

c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## XI. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und wird gleichzeitig eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Eltervertreters oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

## X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis **08:00** Uhr im Kindergarten anwesen sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.  
Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen.  
Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder oder des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind, **das nicht kindergartenpflichtig ist**, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen **und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen**.

6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.

7. Die **noch nicht schulpflichtigen** Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens.

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei **noch nicht schulpflichtigen Kindern** mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind **rechtzeitig** zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder **rechtzeitig** abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

## XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden und **werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt**.

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## XII. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durch eine/n Zahnärztin/-arzt durchgeführt

werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, daraufhin erhalten die Kinder Gutscheine von der Oö. Gebietskrankenkasse zugesendet. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Das Datenschutzgesetz 2000 wird von allen beteiligten Organisationen und Personen jederzeit strengstens eingehalten.

### XIII. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

#### Erklärung:

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Weiters erkläre ich mich damit einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauschen.

\_\_\_\_\_  
Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsträger

Zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eltern(teil)

Nach Zurkenntnisbringung teilt AL König mit, dass die Überarbeitung der Kindergartenordnung mit der Kindergartenleiterin Frau Greinegger vorgenommen wurde.

Als keine Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den **ANTRAG**, der Gemeinderat möge die Abänderung der Kindergartenordnung so wie vorliegend beschließen.

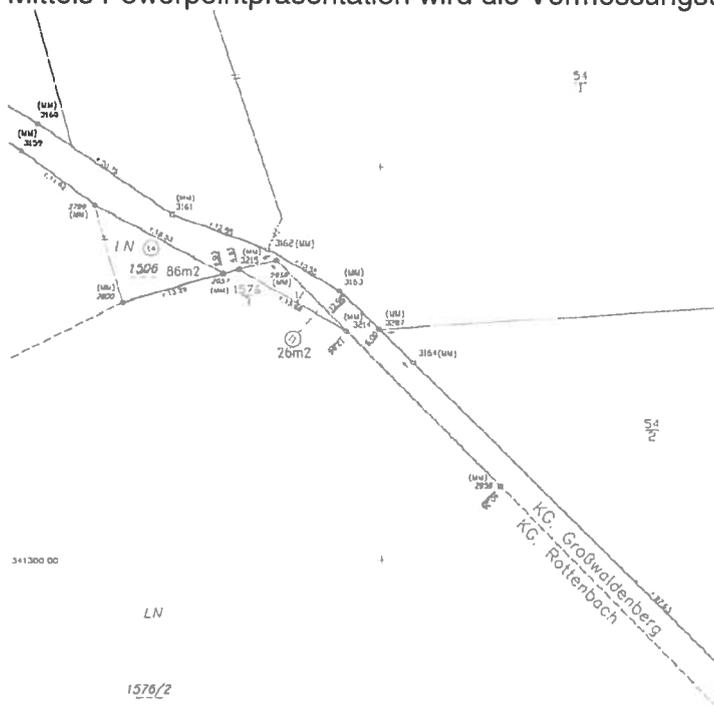
Die mittels Handzeichen vorgenommene Abstimmung ergab eine **EINSTIMMIGE Annahme**.

### **9.) Flurbereinigungsverfahren Großwaldenberg – Beschlussfassung, Agrar-212/2016;**

Der Bürgermeister berichtet, dass durch die Grundbesitzer Heftberger Andreas, Reif Rudolf, Ing. Stadlmayr Alois und Weinberger Friedrich und Brigitte bei der Agrarbezirksbehörde OÖ ein gemeinsamer Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt wurde. In dieser Angelegenheit hat am 17.12.2015 eine Verhandlung stattgefunden und wurde ein Flurbereinigungsübereinkommen abgeschlossen.

Im Zuge dieses Flurbereinigungsverfahrens kam es zu einer Vergrößerung des "Kirchensteiges" = öffentliches Gut – Grundstück 1576/3 (EZ190, KG 44119 Rottenbach) – im Ausmaß von 26 m<sup>2</sup>. Diese Fläche wurde von den Ehegatten Weinberger abgetreten.

Mittels Powerpointpräsentation wird die Vermessungsurkunde zur Kenntnis gebracht.



Als keine Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, stellt GR Voraberger den **ANTRAG**, der Gemeinderat möge der Vergrößerung des öffentlichen Gutes (26 m<sup>2</sup>) so wie im Plan dargestellt, zustimmen.

Bei der Abstimmung mittels Handzeichen kann bis auf Bürgermeister Ing. Stadlmayr - welcher sich der Stimme enthielt - eine **Annahme** dieses Antrages festgestellt werden.

### **10.) Einführung eines Infrastrukturbeitrages – Grundsatzbeschluss, Bau-208/2016;**

Unter diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister mit, dass bereits mehrmals über die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages für neue Widmungsflächen gesprochen wurde.

Es soll daher heute ein Grundsatzbeschluss darüber gefasst werden, ob ein Infrastrukturbeitrag und in welcher Form dieser eingehoben werden soll.

Durch die geplante Umwidmung von 16 Bauparzellen in der Ortschaft Mösenpoint entstehen für die Gemeinde für die Errichtung des Schmutzwasserkanales, der Oberflächenentwässerung mit Retentionsbecken, der Ortswasserleitung sowie der Straße sehr hohe Kosten und wurden diesbezüglich zwei Kostenschätzungen eingeholt:

Büro Hitzfelder & Pillichshammer, Vöcklabruck:

Baukosten € 680.000,00

Ingenieurbüro Müller, Weibern:

Baukosten € 366.210,00 (Straße ohne Asphaltierung)

Sollte ein Infrastrukturbeitrag eingeführt werden, sind noch zwei Fragen zu klären:

- a) Wie hoch ist der Anteil für die Gemeinde bzw. für den Widmungswerber?
- b) Wann soll der Beitrag eingehoben werden ?

Der Vorsitzende könnte sich vorstellen, dass 50 % der Kosten von der Gemeinde und 50 % der Kosten vom Grundeigentümer getragen werden. Einhebung 25 % der Kosten bei Baubeginn und 25 % nach Vorliegen der Endabrechnung.

GR Heftberger ist der Meinung, dass Rottenbach vom Zuzug lebt und die Gemeinde daher leistbare Baugründe bieten sollte. Weiters stellt er die Frage, ob die Gemeinde einen Infrastrukturbeitrag einheben muss.

Daraufhin antwortet der Bürgermeister, dass die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages Voraussetzung für die Gewährung von Fördermittel ist.

GR Voraberger gibt zu bedenken, dass sich der Baugrundpreis mit der Einführung eines Infrastrukturbeitrages massiv erhöht. Dieser Wortmeldung schließen sich einige Gemeinderäte an.

Nach Abschluss einer ausführlichen Debatte stellt der Bürgermeister folgenden **ANTRAG**:

- Einführung eines Infrastrukturbeitrages;
- 50 % der tatsächlichen Baukosten sind von den Grundeigentümern zu tragen, wobei sich die Fälligkeit wie folgt aufgliedert:
  - 25 % bei Baubeginn laut vorliegender Kostenschätzung und die restlichen 25 % nach Vorliegen der tatsächlichen Baukosten - entspricht 50 % der Gesamtkosten (Schwankungen + / - werden nach Abweichung berücksichtigt);

Bei der Abstimmung mittels Handzeichen kann der Vorsitzende - bis auf GR Heftberger, GR Spanlang sowie Ersatzmitglied Sickinger, welche sich der Stimme enthielten - eine **Annahme** seines Antrages feststellen.

### **Dringlichkeitsantrag:**

Zum Dringlichkeitsantrag - OW Mühlehen – Grundstücksabgrenzungen am unmittelbaren Straßenrand – Beratung weitere Vorgehensweise - wird durch den Vorsitzenden der bisherige Sachverhalt bzw. Verfahrensablauf zur Kenntnis gebracht.

Weiters teilt er mit, dass er die Anträge der Ehegatten Anzengruber bezüglich Aufstellen von Pflöcken zur Grenzkennzeichnung aufgrund des vorliegenden verkehrstechnischen Gutachtens bescheidmässig abweisen wird.

Mit dieser Entscheidung erklären sich auch die Mitglieder des Gemeinderates einverstanden.

### **11.) Allfälliges:**

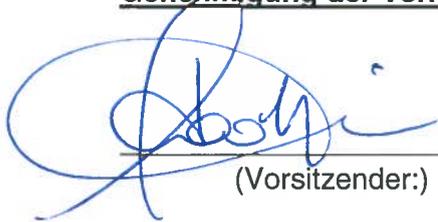
Durch den Bürgermeister ergehen folgende Informationen:

- Volksschulsanierung: Baubeginn, Montag, 11. Juli 2016; voraussichtliches Ende der Bauarbeiten 15.08.2016;
- Neubau Musikheim: Bauberatungsgespräch beim Land Oö., Direktion Inneres und Kommunales mit Dr. Gugler am Freitag, 15.07.2016, 11:45 Uhr;

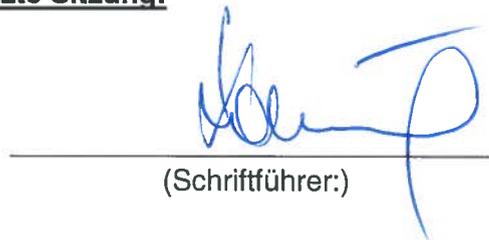
Als keine Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, bedankt sich der Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt um 21.15 Uhr die Sitzung.

-x-x-x-x-x-

### **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**



(Vorsitzender:)



(Schriftführer:)

(Gemeinderat ÖVP:)

(Gemeinderat SPÖ:)

(Gemeinderat FPÖ:)

(Gemeinderat LR:)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen diese vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom

keine Einwendungen erhoben wurden;  
über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde;

Rottenbach am:

Der Vorsitzende:

---